

# Stellungnahme des Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V. (VNU)

## Zum

Stand: 28. Januar 2019

Gliederung

VERORDNUNGSENTWURF .....	3
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften .....	3
Abschnitt 2 Emissionsberichterstattung (Zu § 5 des Gesetzes) .....	3
Abschnitt 3 Überwachung (Zu § 6 des Gesetzes).....	4
Abschnitt 4 Auktionierung von Berechtigungen (Zu § 8 des Gesetzes).....	4
Abschnitt 5 Zuteilung von Berechtigungen (Zu § 9 des Gesetzes).....	4
Abschnitt 6 Zertifizierung von Prüfstellen (Zu § 21 des Gesetzes).....	4
Abschnitt 7 Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle (Zu § 22 des Gesetzes).....	5
Abschnitt 8 Verfahren zur Feststellung einheitlicher Anlagen (Zu § 24 des Gesetzes) .....	5
Abschnitt 9 Kleinanlagen (Zu § 27 des Gesetzes) .....	5
Anlage zu § 14 .....	7
GLEICHWERTIGE MASSNAHMEN .....	7
Ausgleichsbetrag (§ 19 EHV 2030) .....	7
Emissionsminderung (§ 20 EHV 2030).....	7
SONSTIGE ANREGUNGEN .....	7
Verfasser dieser Stellungnahme / weitere Mitarbeit .....	7

**STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Entwurf des TEHG 2030**

- (1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.03.2018, S.3)

## **VERORDNUNGSENTWURF**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

#### § 1 Anwendungsbereich und Zweck

- *Kein Kommentar*

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (2) Der Text referenziert auf § 3 des TEHG

- *Klärungsbedarf  
Im TEHG sind Begriffe im § 2 erläutert*

- (3) Ziffer 1. und 2. sind unbesetzt / Inhalte der Ziffern 3. und 4.

- *Klärungsbedarf  
Nach § 2 TEHG sind die Ziffern 1. bis 4. besetzt und damit ist unklar, warum Ziffer 1 und 2 nicht besetzt werden (besser – 1 bis 3 keine Ergänzungen).*
- *Klärungsbedarf  
§ 2 Ziffer 3 der Verordnung beschreibt die EU-Zuteilungsverordnung, aber Ziffer 2. § 2 des Gesetzes befasst sich mit Biokraftstoffen  
→ besser als Ziffer 5 in der Verordnung neu aufnehmen.*

### **Abschnitt 2 Emissionsberichterstattung (Zu § 5 des Gesetzes)**

#### § 3 Emissionsberichterstattung

- (4) Die § 3 und 4 sind unbesetzt.

- *Anregung  
für „Kleinemittenden“ könnte eine vereinfachte und standardisierte Erhebungsmethode (Vergleichbar SpaEfV) festgelegt werden, die zur Entwicklung der jährlich durch die Kleinemittenden hervorgerufenen Emissionen verwendet werden kann.*

§ 5 Nachweisanforderungen für angewendete Analysemethoden

- *Kein Kommentar*

**Abschnitt 3 Überwachung (Zu § 6 des Gesetzes)**

§ 6 Nicht erhebliche Änderungen des Überwachungsplans

(5) Absatz 1 leitet ein, dass die nachfolgenden vier Tatbestände ein Anlass für eine nicht erheblich Änderung des Überwachungsplans darstellen.

- *Anregung*  
*es sollte klar formuliert werden, dass jeder einzelne der Tatbestände ein Anlass für die Meldung ist.*
- *Anregung*  
*es könnte ergänzt werden, dass ungeplant Stillstände von z. B. mehr als 5 % der Jahres-Betriebsstunden ebenfalls meldepflichtig sind, weil eine Veränderung der Emissionssituation damit einher geht*

**Abschnitt 4 Auktionierung von Berechtigungen (Zu § 8 des Gesetzes)**

§ 7 Auktionierung

- *Kein Kommentar*

**Abschnitt 5 Zuteilung von Berechtigungen (Zu § 9 des Gesetzes)**

§ 8 Erhebung von Bezugsdaten

- *Kein Kommentar*

**Abschnitt 6 Zertifizierung von Prüfstellen (Zu § 21 des Gesetzes)**

§ 9 Beleihung

(6) Die **DAU GmbH wird im Absatz (1) als beliehene Stelle** genannt und regelt die Durchführung der übertragenen Aufgaben nach Absatz (2) durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- *Anregung*  
*Um die fachliche Qualifikation der DAU GmbH für Zulassung und Aufsicht der handelnden Personen zu stärken, wird die Zusammenarbeit mit dem PIK Potsdam-Institut für Klimaforschung (beispielweise in einem wissenschaftlichen Beirat der DAU) empfohlen. Alternativ kann das PIK selbst als beliehene Stelle agieren.*

**STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Entwurf des TEHG 2030**

*Wesentliche Gründe für diese Anregung sind, dass das PIK ist bereits jetzt mit relevanten Fragestellungen zu Klimafolgen befasst, ist Mitglied im Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), im Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) und hat weitere Querverbindungen zu nationalen, europäischen und globalen Bewertungs- und Forschungsorganisationen. Die Mission der PIK (Kopie aus der PIK-Homepage) entspricht der Zielsetzung der geplanten Emissionshandelsverordnung in idealer Weise*

§ 10 Anwendbare Vorschriften

- *Kein Kommentar*

§ 11 Ausschluss von der Zertifizierung

- *Kein Kommentar*

§ 12 Aufsicht über die Tätigkeit der Beliehenen

- *→ Siehe Anregung zu § 9 Beleihung*

§ 13 Beendigung der Beleihung

- *Kein Kommentar*

**Abschnitt 7 Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle (Zu § 22 des Gesetzes)**

§ 14 Gebühren und Auslagen

- *Kein Kommentar*

**Abschnitt 8 Verfahren zur Feststellung einheitlicher Anlagen (Zu § 24 des Gesetzes)**

§ 15 Einheitliche Anlage

- *Kein Kommentar*

**Abschnitt 9 Kleinanlagen (Zu § 27 des Gesetzes)**

§ 16 Befreiung von Kleinemittenten

(7) Absatz (1) nennt verschiedene Merkmale, die für die Befreiung von Kleinemittenten in Frage kommen

- *Anregung*  
*Diese Kriterien sollten sich langfristig möglichst an bereits üblichen Betriebsdaten (Genehmigungen, bestehende Meldepflichten, etc.) oder*

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Entwurf des TEHG 2030

*zukünftig einheitlichen Betriebsdaten orientieren, um die Bearbeitung zu vereinfachen und die Nachvollziehbarkeit zu sichern.*

§ 17 Form und Inhalt des Antrags

- *Kein Kommentar*

§ 18 gleichwertige Maßnahme

(8) Die gleichwertigen Maßnahmen lassen die Zahlung eines Ausgleichbetrags zu.

- *Bedenken*  
*keine Möglichkeit des „Freikaufens“ im Sinne eines „Greenwashings“ ermöglicht. Das Klima wird durch Treibhausgase belastet, unabhängig davon aus welcher Anlagengröße diese emittiert wurden.*
- *Anregung*  
*Sofern ein finanzieller Ausgleich möglich sein soll, sind die Mittel im Energie- und Klimafond zweckgebunden zu sammeln und für die „Gleichwertigen Maßnahmen“ gemäß § 18 der Verordnung zur Verfügung zu stellen.*

§ 19 Ausgleichsbetrag

- *→ siehe oben zu § 18*

§ 20 Emissionsminderung

(9) Ziffer (1) fordert eine jährliche Reduzierung um 2,2 % bezogen auf den Median der Anlage in einem Bezugszeitraum (2014 – 2018)

- *Anregung (für alle Handlungspflichtigen)*  
*Die jährliche Reduzierung sollte auch als erfüllt gelten, wenn die Einsparung nicht durch ein Klimaprojekt, sondern durch eine reduzierte Wirtschaftsleistung und damit verbundene geringere Emissionen im betreffenden Jahr erreicht wurde.*
- *Anregung (für Kleinemittenden)*  
*Im Sinne der finanziellen Bilanzierung könnten für die TEHG-Emissionen Gewinn- / Verlustvor- bzw. Rückträge möglich sein, um die Reduzierung an Schwankungen der Wirtschaftslage anzupassen, ohne das Gesamtergebnis nach Ablauf der Handelsperiode zu gefährden.*

§ 21 Erlöschen der Befreiung

- *Kein Kommentar*

**STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Entwurf des TEHG 2030**

§ 22 Öffentlichkeitsbeteiligung

- *Kein Kommentar*

§ 23 Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung

- *Kein Kommentar*

**Anlage zu § 14**

- *Kein Kommentar*

**GLEICHWERTIGE MASSNAHMEN**

**Ausgleichsbetrag (§ 19 EHV 2030)**

- *→ siehe § 18 (kein „Freikaufen“)*

**Emissionsminderung (§ 20 EHV 2030)**

- *→ siehe § 18 (kein „Freikaufen“)*
- *→ siehe § 29 (Reduzierung durch „schlechte“ wirtschaftliche Lage)*

**SONSTIGE ANREGUNGEN**

- *Klärungsbedarf  
in der Verordnung sind keine Ordnungswidrigkeiten / Straftatbestände  
genannt (falsche Angaben zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil, etc.)*
- *Anregung  
Der Text sollte in „leichter Sprache“ zur Verfügung stehen, da die Wirk-  
samkeit der Verordnung nicht durch das mangelnde Verständnis der An-  
wendenden untergraben werden sollte.*

**Verfasser dieser Stellungnahme / weitere Mitarbeit**

Dieses Eckpunktepapier ist durch einzelne Mitglieder des VNU verfasst, da aufgrund der sehr kurzen Frist zur Bearbeitung keine verbandsübergreifende Abstimmung und Konsolidierung möglich war. Die an der Bearbeitung beteiligten Personen können auf Nachfrage bekannt gegeben werden.

Der VNU e. V. (vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands) bietet an, Vertreterinnen oder Vertreter des VNU zur weiteren Bearbeitung des Entwurfs zu entsenden und damit die Expertise der Mitgliedschaft in den Prozess einzubringen.



**STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Entwurf des TEHG 2030**



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

**VNU Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V.**

c/o VNU Geschäftsstelle  
Am Hangelstein 8  
65812 Bad Soden am Ts.

Telefon: 0700 868 1122 3  
Telefax: 0700 868 1122 4  
E-Mail: [vnu@vnu-ev.de](mailto:vnu@vnu-ev.de)

Bad Soden, den 28. Januar 2019